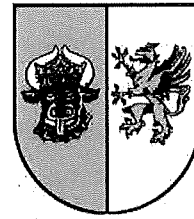


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekanntnis

Suiker Unie GmbH & Co. KG
Zuckerfabrik Anklam
Bluthsluster Straße 24
17389 Anklam

Telefon: 03831 / 696-5200
Telefax: 03843 / 777-6142
E-Mail: g.schmidt@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Schmidt
Aktenzeichen:
StALU VP-52-5711-0.7.24.1GE/030/18/80624
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, den 12.12.2019

Vorbescheid

Nr. 7.24.1EG-60.030/18-52

gem. § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹

über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer Anlage zur aktiven Entwässerung der im Produktionsprozess anfallenden Rübenerde sowie des Einbaus eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator

am Standort: Bluthsluster Str. 24
17389 Anklam

vom 12.12.2019

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Absatz 1e DSGVO i. V. m. § 4 Absatz 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

I. Entscheidung	3
II. Antragsunterlagen	4
III. Nebenbestimmungen	12
IV. Begründung	14
1) Sachverhalt	14
2) Rechtliche Würdigung	17
2.1 Zuständigkeit	17
2.2 Verfahren	17
2.3 Materiell-rechtliche Voraussetzungen	18
2.3.1 Antragsstellung	18
2.3.2 Berechtigtes Interesse	18
2.3.2 Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen	19
2.4 Zusammenfassende Darstellung gem. § 20 Abs. 1a und Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV	22
3) Anordnung der sofortigen Vollziehung	23
V. Verwaltungsgebühren	24
VI. Hinweise	25
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	26

I. Entscheidung

- 1) Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen und nach Durchführung des gem. § 10 BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens sowie unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter ergeht auf Antrag der Suiker Unie GmbH & Co. KG vom 27.12.2017 i. d. F. vom 10.012019 der folgende

Vorbescheid:

Es wird festgestellt, dass die im Rahmen des am 27.12.2017 eingereichten und nunmehr in der Fassung vom 10.012019 vorliegenden Antrages auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage „Zuckerfabrik Anklam“ (§§ 8, 16 BImSchG) sowie des Antrages auf Vorbescheid vorgestellten, im weiteren Verfahren mit einer 2. Teilgenehmigung noch zu beantragenden Maßnahmen, nämlich

1. die Errichtung einer Anlage zur aktiven Entwässerung der im Produktionsprozess der Zuckerfabrik anfallenden Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und
2. dem Einbau eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator.

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Auflagenvorbehalte genehmigungsfähig sind.

- 2) Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 21 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 BImSchG.
- 3) Die sofortige Vollziehung für den Vorbescheid wird angeordnet.
- 4) Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 30.599,25 EUR erhoben.
- 5) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN DE 26 1300 0000 0014 0015 18

BIC MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenz Zeichens: 699 619 000 8589

zu überweisen.

II. Antragsunterlagen

Bestandteil dieses Vorbescheides sind folgende Antragsunterlagen

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
Band 1		
0	Inhaltsverzeichnis zum Antrag gemäß ELIA M-V Antrag auf Änderung der Beschaffenheit und Betrieb der Zuckerfabrik Inhaltsverzeichnis zum Antrag	22
1	Antragsunterlagen in der Fassung März 2018	6
2	Vorbescheidsantrag gemäß § 9 BImSchG für die Installation einer Anlage zur aktiven Entwässerung von Rüben Erde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und Einbau eines Sekundärkreislaufs in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator Teillageplan Maßnahme Kühlturm Maßstab 1: 500 Prozessschema Teillageplan Erdezentrifugen Maßstab 1: 750 Prozessschema, Fließbild, Zeitplan Sicherheitsdatenblätter Betriebsbeschreibungen	95
3	Kurzbeschreibung	17
4	Erläuterungen zum vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrag Schreiben vom 06.12.19 zur Änderung bzgl. Nutzung Teich 3b als Rüben Erdesedimentationsteich Lageplan 1. Teilgenehmigung und 2. Teilgenehmigung	28 (14a,14b)
5	Kosten	1
6	Glossar	6
7	Digitale Topografische Karte Maßstab 1: 25.000 Digitale Topografische Karte Maßstab 1: 10.000 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 4.000 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 5.000 Verzeichnis der Flurstücke Lageplan Maßstab 1: 1.000 Lageplan Plan 1. TG Maßstab 1: 1.000 Auszug aus geänderten Flächennutzungsplan Maßstab 1: 10.000 Übersicht Luftbild vom 25.08.2008	9

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
8	Standortbeschreibung 6. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam	5
Band 2		
9	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
10	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	35
11	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	5
12	Übersicht der Anlagenteile und Betriebseinheiten ELIA-Formblatt 3.4 (Betriebseinheiten Nr. etc.) Gebäudeübersicht	74
13	Sicherheitsdatenblätter	1
14	Stoffstromübersichten	19
15	ELIA Formular 3.5	7
Band 3		
16	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	1
17	Technische Zeichnungen: - Lageplan Konsolidierung Sektion 11 - Rübenwaage - Lageplan Konsolidierung Sektion 12 - Prozentwäsche / RÜPRO - Grundriss / Teillageplan Konsolidierung Sektion 13 - Rübentransport - Teillageplan Sektion 13 - Rübenhof - Grundriss, Schnitte, Teillageplan Sektion 13 - Grundrisse Sektion 14 - Rübenwäsche - Grundriss Teich für kaltes Kondensat - Konsolidierung Sektion 14 - Rübenwäsche - Grundriss, Draufsicht, Schnitte - Aufstellung eines Sandklassierers – Sektion 15 - Grundriss Konsolidierung Sektion 16 – Biologische Wasseraufbereitung - Grundrisse Konsolidierung Sektionen 21 - 23, 40 - 45, 51 - Grundrisse Maßnahmen Sektionen 40 42, 45 im Hauptbetriebsgebäude - Grundriss Konsolidierung Sektionen 23 und 24 Pressenstation - Schnitzeltrocknung - Grundriss Konsolidierung Sektion 24 - Schnitzeltrocknung	45

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	- Grundriss Konsolidierung Sektion 31 und 32 - Kalkofen, Kalklösch - Grundriss Konsolidierung Sektion 44 - Dünnsaftbehandlung - Grundrisse Sektion 52 - Dicksaftfiltration - Grundriss Vorderbetrieb Sektion 53 - Dicksaftfiltration - Grundriss Pumpenhaus Sektion 53 - Dicksaftlagerung - Lageplan Dicksaftlager, Dicksaftlagertank 4 - Grundrisse Konsolidierung Sektion 60 - Vakuumsystem - Grundrisse Sektion 61, 62, 63 – Kochstation, Maischenstation und Zentrifugenstation - Grundrisse Sektion 64, 65, 71 – Zuckertrocknung/Kühlung, Zucker- auslieferung, Zuckerlagerung - Grundrisse Zuckerhaus - Grundriss Dach Ausgabengebäude - Grundriss, Draufsicht, Schnitt Sektion 71 – Zuckerlagerung, Silo 1 und 2 - Grundriss, Ansicht Konsolidierung Sektion 72 – Melasselagerung - Grundriss Konsolidierung Sektion 74 – Vinasseeindampfung - Grundrisse, Schnitt Konsolidierung Sektion 81 - Kesselanlage - Grundrisse Konsolidierung Sektion 82 – Elektroenergieerzeugung - Grundrisse Konsolidierung Sektion 83 – Elektroenergieverteilung - Speicher, Zuckerhaus, Trafostion, Vorderbetrieb - Lageplan Konsolidierung Sektion 83 – Elektroenergieverteilung - Grundrisse Konsolidierung Sektion 91 – Wassersystem - Grundrisse, Dach Sektion 92 – Luftversorgung - Grundrisse Konsolidierung Sektion 93 – Zentrale Schmieranlage	
Band 4		
18	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	1
19	Technische Zeichnungen Konsolidierungen - Betriebseinheit 11 bis 15 - Rübenaufbereitung - Sektion 12 Prozentwäsche /Rüpro - Betriebseinheit 16 - Biologische Wasseraufbereitung - Betriebseinheit 21 - Rübenschneidestation - Betriebseinheit 22 - Extraktion - Betriebseinheit 23 - Pressenstation - Betriebseinheit 24 - Schnitzeltrocknung - Betriebseinheit 31 - Kalkofen	21

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	- Betriebseinheit 32 - Kalklöschanlage - Betriebseinheit 40 - Saftreinigung Vorkalkung	
Band 5		
20	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	1
21	Technische Zeichnungen Konsolidierungen (Fortsetzung) - Betriebseinheit 42 - Saftreinigung - Betriebseinheit 44 - Dünnsaftbehandlung - Betriebseinheit 45 - Schlammmentfernung - Betriebseinheit 51 – Verdampfung - Betriebseinheit 52 – Dicksaftbehandlung / -filtration - Betriebseinheit 53 – Dicksaftlagerung - Betriebseinheit 60 – Vakuumsystem - Betriebseinheit 61 – Kochanlage - Betriebseinheit 62 – Maischenstation - Betriebseinheit 63 – Zentrifugenstation - Betriebseinheit 64 – Zuckertrocknung - Betriebseinheit 65 – Zuckerauslieferung - Betriebseinheit 71 – Zuckerlagerung - Betriebseinheit 72 – Melasselagerung - Betriebseinheit 74 – Vinasse - Betriebseinheit 81 – Kesselanlage - Betriebseinheit 82 – Elektroenergieerzeugung - Betriebseinheit 83 – Elektroenergieerzeugung / -verteilung - Betriebseinheit 85 – Heizungsanlage - Betriebseinheit 91 – Wassersystem - Betriebseinheit 92 – Luftversorgung - Betriebseinheit 93 – Schmieranlage	30
Band 6		
22	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
23	Lufthygienisches Gutachten Prüfumfang gasförmige Luftschadstoffe, Säureeintrag und Stickstoffdeposition	71
24	Lufthygienisches Gutachten Prüfumfang Staub	50
25	Geruchsimmissionsprognose Geruchsquellenemissionskataster	134

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Emissionsquellenplan - Stickstoff	
Band 7		
26	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
27	Geräuschemissionen im Ist – Zustand während der Rübenkampagne 2017 / 2018	173
28	Geräuschemissionen nach Erhöhung der Zuckerproduktion Quellenplan Schallemissionen	150
29	Gutachten Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen Fortschreibung hinsichtlich immissionsmindernder Maßnahmen und Extraktionsturm Rev. 01	58
30	Validierung Rechenmodell Geruchsimmission in der Bestandssituation	81
31	Geruchsstoffimmissionsmessungen in der Umgebung	93
32	Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienst	21
33	Ergänzende Messberichte	2
Band 8		
34	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	3
35	Firmenpolitik und Handlungsgrundsätze	8
36	Anlagensicherheit - Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung - Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft - Explosionsschutz - Konzept zur Verhinderung von Störfällen - Innerbetrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	88
37	Ausbreitungsberechnung für die Freisetzung von Schwefeldioxid	18
38	Ergänzende Erläuterungen zum betrieblichen Brandschutz Alarmanweisung, Alarmplan Feuerwehrplan Rettungsplan, Ersthelfer	15
39	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	9
40	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	4
41	Ausgangszustandsbericht	112

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
42	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	23
43	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Entwässerungspläne Niederschlagswasser Maßstab 1:4.000 und 1:500 Lageplan Einleitstellen RW-Kanal Maßstab 1:1.000 Beschreibung abwasserrelevanter Vorgänge Angaben zu gehandhabten Stoffen Angaben zur Vermeidung von Abwasser Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme Übersicht Einleitstellen, Messstellen, Vermischtstellen PFD – Biologische Wasseraufbereitung Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung Niederschlagsentwässerung	35
44	Gutachten zur Bewertung der derzeitigen und Empfehlung zur zukünftigen Behandlung der Abwässer	26
45	Bewertung der hydraulischen und frachtmäßigen Belastbarkeit der Abwasserbehandlungsanlage Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	13
Band 9		
46	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
47	Bauantrag Maßnahmen in der Saftreinigung BE 41, 42, 45 Carbonatation	64
48	Bauantrag Maßnahmen in der Sektion 82 Elektroenergieerzeugung Aufstellung einer Notstromcontaineranlage	64
Band 10		
49	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
50	Bauantrag Abluft Zuckertrockner 2 – Sektion 64 Baugrunduntersuchung	399
Band 11		
51	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
52	Natur-, Landschaft- und Bodenschutz	232

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	- Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung Formular 13 - FFH-Verträglichkeitsprüfung - Naturschutzrechtliche und-fachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	
53	Umweltverträglichkeitsstudie	163
54	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht Formular 14.3 UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung Formular 14.3a	2
Band 12		
55	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
56	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	23
57	Aktualisiertes Hydrologisches Gutachten zum Grundwassermonitoring 2016 / 2017	508
Band 13		
58	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
59	Erhöhung der Einleitmengen von behandeltem Prozesswasser im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zuckerproduktion	75
Band 14		
60	Prüfberichte über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Herrn Dr.- Ing. Nietiedt, Prüfsingenieur für Baustatik Nr.: NI 01 – 04/025/18, Nr.: NI 02/046/18 des Prüfverzeichnisses 2018	14
61	ergänzende Unterlagen zu Nachforderungen aus abfallrechtlicher Sicht u.a. Abfallbilanz 2017, Korrektur von Abfallschlüsselnummern,	20
62	Erläuterungen zu den Fragestellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur Geruch-und Geräuschimmissionsprognose, Staubemissionen	27
63	Prüfung weiterer Geruchsminderungsmaßnahmen durch die Müller-BBM GmbH, Stellungnahme vom 18.07.2018 zur Minderung an einzelnen Quellen, Stellungnahme vom 20.08.2018 zur Verkürzung der Dicksaftkampagne und Ergänzung vom 03.12.2018 Schreiben vom Vorhabenträger zur Verkürzung der Kampagne Ergänzung zur Geruchsimmissionsprognose durch Müller-BBM - Ergebnisdarstellung mit Bezug zum F-Plan Ergänzende Betrachtung zur Validierung des Rechenmodells auf Basis der Ergebnisse der Rasterbegehung Halbjahr 2017/2018 Konzept zur Teichbewirtschaftung	48

Anlage Nr.	Inhalt	Blatt- zahl
64	Geräuschimmissionsmessung während der Rübenkampagne 2018 am Immissionsort Min Hüsing 28 (IO 5) Stellungnahme vom Vorhabenträger	42
65	Erläuterungen zu den Fragestellungen aus der Sicht des Wasserrechtes u.a. zur WRRL und zu den Mischungsrechnungen, beispielhafte Erläuterungen zu den Mischungsrechnungen ergänzende Stellungnahme zu den Mischungsrechnungen von UmweltPlan GmbH Stralsund	20
66	Erläuterungen zu den Fragestellungen aus der Sicht des Naturschutzrechtes u.a. zum AFB Vereinbarung über den Verkauf von Kompensationsäquivalenten aus dem Ökokonto „Renaturierung Polder Bad Sülze“	17
67	Gutachten von der UmweltPlan GmbH Stralsund vom Januar 2014 Potentialabschätzung artenschutzrechtlich relevanter Arten Gutachten von der UmweltPlan GmbH Stralsund vom Januar 2017 faunistische Bestandsaufnahme der Dammsanierung des westlichen Schanzenbergeiches Ergänzende Stellungnahme von ÖKO-DATA zum Teilgutachten zur FFH- Verträglichkeitsprüfung	58
68	Fortschreibung des Gutachtens von Herrn Dr. Boeck (Umweltdienste) zur Bewertung des zukünftigen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik Anklam vom 11.01.2019	9

III. Nebenbestimmungen

Die mit diesem Vorbescheid festgestellte Genehmigungsfähigkeit der Installation einer Anlage zur aktiven Entwässerung der Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und des Einbaus eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator ergeht unter den Voraussetzungen, dass

- 1) die von der Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben ausgehende Geruchsbelastung sowie die vom Betriebsgelände der Suiker Unie GmbH & Co. KG ausgehende Gesamtgeruchsbelastung aller dort betriebenen Anlagen (Zuckerfabrik, Bioethanol- und Biomethananlage) die nachfolgenden Geruchsimmissionswerte in % der Jahresstunden auf den festgelegten Beurteilungsflächen und an den festgelegten Beurteilungspunkten nicht überschreitet:

Nr.	Beschreibung	Belastung durch Anlage zur Herstellung von Zucker in % der Jahresstunden		Zulässiger IW unter Berücksichtigung der Vorbelastung in %
		ASW (Fläche)	J00 (Beurteilungspunkte)	
BP 1	Schanzenberg 7 Ostwert: 415685 Nordwert: 5968308		15	17
Fläche 2	Gneveziner Damm 1	10		11
BP 3	Bluthslusterstr. 21b Ostwert: 415289 Nordwert: 5967991		8	10
Fläche 4	Carlsonstraße 1	4		10
Fläche 5	Min Hüsing 28	6		10
Fläche 6	Bluthslusterstr. 29a	9		15
Fläche 7	Bluthslusterstr. 26	8		15
BP 11	Gneveziner Weg 50 Ostwert: 416490,5 Nordwert: 5967482,5		9	11
Fläche 12	Wördeländer Str. 8	6		10

Bei den festgelegten Geruchsimmissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Es werden die Geruchsbelastungen für Beurteilungsflächen (ASW) und für Beurteilungspunkte (J00) ausgewiesen. Für die Beurteilungsflächen sind die Bezugskoordinaten (ETRS89/UTM, Zone 33) auf den Netzmittelpunkt Ostwert: 415190 Nordwert: 5968240 bzw. ein Vielfaches davon mit einer Maschenweite von 50 m zu beziehen.

Die Immissionswerte für Geruch gelten entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern (GIRL MV) vom 15.08.2011 in der Regel für Flächenwerte. Im Einzelfall ist eine Punktbetrachtung möglich. Der Geruch darf keine Intensität erreichen, die Übelkeit oder Ekel hervorrufen kann;

2) nach Inbetriebnahme der aktiven Entwässerung und Abschluss der Adaptionphase

- die Teiche 1, 2a und 2b vollständig aus der Nutzung genommen werden;
 - die Teiche 3a, 3b und 5 nur noch als Zwischenlager für entwässerte Rübenenerde Verwendung finden;
 - der Teich 4 (N) mit verringerter Kapazität von ca. 33.000 m³ Speichervolumen nur der Pufferung von Kondensat dient;
 - der Teich 6 als Zwischenspeicher (Pufferteich) für Anfahren und bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) und für noch in der ABA zu behandelndes, hoch belastetes Niederschlagswasser während eines Wartungs-, Inspektions- oder Reparaturstillstandes der ABA genutzt wird;
 - für den Teich 6 eine Teilbarkeit ermöglicht wird, die es einerseits im Regelbetrieb ermöglicht, beide Teile wie einen großen Teich zu betreiben, andererseits im Falle einer Störung der Anlage zur aktiven Entwässerung die Nutzung einer oder beider Teile für die Rübensedimentation ermöglicht, wobei die sedimentierte Rübenenerde nach Beseitigung der Störung unverzüglich, spätestens jedoch bis Ende April auszubaggern ist;
 - zur Gewährleistung der Pufferfunktion des Pufferteiches 6 auf einen möglichst geringen Füllstand geachtet wird, wobei für den Planzustand 2 nach dem Anfahrzeitraum und nach einer Störung eine Erhöhung der täglichen Behandlungsleistung der ABA in den Monaten Oktober und November auf 11.500 m³/d zu ermöglichen ist;
 - bei Erschöpfung des Puffervolumens die Gesamtverarbeitungsleistung der Zuckerfabrik bis zur Wiederherstellung der Regelverarbeitungsleistung an die verfügbare Anlagenkapazität der aktiven Entwässerung angepasst wird;
 - der in Nutzung verbleibende Teich 4 (N) und der Schönungsteich wie die Teiche 6 und 7 mit einer technischen Abdichtung zur Unterbindung von Versickerung versehen werden;
- 3) bei der Errichtung der Anlage zur aktiven Entwässerung Aufbereitungs- und Dosiereinrichtungen für das zur Erreichung der Trennleistung vorgesehene Flockungshilfsmittel vorgesehen werden;
- 4) als Flockungshilfsmittel nur solche Präparate Verwendung finden, die den Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV)² genügen;
- 5) ggf. zum Schutz gegen Abrasion der Einbau einer Sandabscheidung vorgenommen wird;
- 6) im Planzustand 2 keine größere Menge vom behandelten Abwasser als im Planzustand 1 eingeleitet wird;
- 7) nach dem im Rahmen der 1. TG erfolgten Umbau des Hydrolysetanks zu einem Anaerobreaktor (Methanreaktor) eine an die ABA angepasste Hydrolysestufe zur Vorversäuerung des Produktionsabwassers errichtet wird;

² DüMV – Düngemittelverordnung - Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert am 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305). Der Antrag nimmt Bezug zu Anl. 2, Tab. 8, Nr. 8.1.3 DüMV nicht DüV.

- 8) die damit der ABA zugeführten CSB- und N-Frachten mit dem derzeitigen Betrieb vergleichbar bleiben und die Überwachungswerte der im Zusammenhang mit der 1. Teilgenehmigung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis auch nach Erreichen des Planzustandes 2 eingehalten werden;
- 9) geräuschemittierende Ausrüstungen (z. B. Pumpen und Wärmeüberträger) in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Schallschutz eingehaust bzw. in Gebäuden installiert werden;
- 10) sichergestellt wird, dass die mit der 1. Teilgenehmigung 7.24.1 EG – 60.030/18-52 vom 12.12.2019 festgelegten Immissionsrichtwert- oder Zwischenwertanteile für Geräuschemissionen in dB(A) für die Tages- und Nachtzeit auch nach Errichtung und Inbetriebnahme von aktiver Entwässerung und Sekundärkreislauf eingehalten werden, wobei der Nachweis darüber als erbracht gilt, wenn an den Immissionsorten die festgelegten Beurteilungspegel um 10 dB(A) unterschritten werden.

IV. Begründung

1) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.12.2017 stellte die Suiker Unie GmbH & Co.KG einen Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die von ihr betriebene Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag (genehmigungsbedürftige Anlage gem. Anhang 1 Nr. 7. 24.1EG der 4. BImSchV) am Standort Bluthsluster Str. 24 in 17389 Anklam für die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung sowie den Erlass eines Vorbescheides.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung ist im Wesentlichen

- Erhöhung der täglichen Verarbeitungsmenge von max. 12.000 auf max. 16.000 Tonnen reine Rüben je Tag,
- Erhöhung der zulässigen extrahierten Zuckermenge auf max. 3.150 Tonnen pro Tag,
- die Erhöhung der Zeit der Rübenanlieferung auf 144 Stunden je Woche (von Montag 06.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr) einschließlich einer Beschränkung der LKW-Fahrten in der Nachtzeit auf max. 35 LKW / Nachtstunde, das sind 70 Fahrten pro Nachtstunde sowie einer Mengenbeschränkung auf 25.000 Tonnen Schmutzrübenanfuhr täglich entsprechend der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 25.09.2017,
- die Verlängerung der Rübenkampagne von 120 Tagen auf 135 Tage pro Kampagne (regelmäßig beginnend im September eines jeden Jahres und endend Ende Januar des Folgejahres),
- die Verlängerung der Dicksaftkampagne von 80 Tagen auf 130 Tage,
- Errichtung eines neuen abgedichteten Teiches 6 mit einem Fassungsvermögen von 33.000 m³ als Pufferteich für das Anfahren und bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) sowie in Ausnahmefällen für die Rübenerdesedimentation,

- Neugestaltung der Teichwirtschaft dergestalt, dass
 - als Rübenerdesedimentationsteiche (REST) künftig nur noch die Teiche 1, 2 a/b, 3 a/b und (der neu zu errichtende) Teich 6 genutzt werden; der Teich 4 nur noch im Ausnahmefalle als Durchlaufteich für Überstandswasser der REST genutzt wird; die Schanzenbergteiche dauerhaft aus der Nutzung genommen,
 - Teich 5 als Vorlageteich für die ABA genutzt wird
 - und Teich 7 (Schlammlager) mit einer technischen Dichtung zur Unterbindung von Versickerung versehen wird,

nebst den zur Erreichung der vorstehenden Ziele notwendigen technischen Umbauten und Ergänzungen der bestehenden Zuckerfabrik.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung der am 12.12.2019 erlassenen 1. Teilgenehmigung verwiesen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage ist beabsichtigt, nach Erteilung der 1. Teilgenehmigung im Wege einer 2. Teilgenehmigung die Installation einer Anlage zur aktiven Entwässerung von Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und den Einbau eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus – Kondensator (Kühlturm) durchzuführen.

Auch aus der Sicht der Antragstellerin ist der Kühlturm der Zuckerfabrik in Anklam eine signifikante Quelle für Geruchsemissionen. Nach Angaben des Trägers des Vorhabens wird im Kühlturm das sogenannte Fallwasser aus dem Zuckerhaus gekühlt, was in der Produktion benötigt wird, um die über Vakuumpumpen aus dem Zuckerhaus gezogenen Brüden der Kochapparate abzuscheiden. Im Planzustand 1 wird dieses Fallwasser, das mit Geruchsstoffen aus der Vornutzung belastet ist, direkt über den Kühlturm gekühlt. Dabei kommt es in Kontakt mit der Atmosphäre. Die im Fallwasser enthaltenen Geruchskomponenten werden so teilweise an die Umgebung abgegeben und sind Ursache von Geruchsemissionen.

Mit dem Antrag auf Erlass eines Vorbescheides begehrt der Träger des Vorhabens die immissionsschutzrechtliche Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der von ihm geplanten Maßnahmen der Installation einer aktiven Entwässerung der Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und der Einrichtung eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus - Kondensator (Kühlturm) der Zuckerfabrik.

Die vom Träger des Vorhabens mit seinen Anträgen gem. §§ 8, 9 BImSchG i. V. mit § 16 BImSchG vorgelegten Unterlagen begrenzen sich bezüglich des Sekundärkreislaufes auf eine Beschreibung des bisherigen Zustandes und seiner Veränderung durch die geplanten technischen Maßnahmen.

Durch die Errichtung eines Sekundärkreislaufes wird das belastete Fallwasser künftig in einem geschlossenen Primärkreislauf geführt und über neu errichtete Wärmeüberträger von einem zweiten, getrennten Wasserkreislauf (Sekundärkreislauf) gekühlt. Damit wird ein direkter Kontakt des Fallwassers mit der Atmosphäre unterbunden. Das mit Geruchsstoffen belastete Wasser verbleibt im geschlossenen Kreislauf oder wird direkt der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Es wird vom Antragsteller bei Einsatz dieser Technologie eine Reduktion der durch das Fallwasser bisher verursachten Geruchsemissionen um 90 % erwartet.

Im Zeitpunkt der Antragstellung hat sich der Träger des Vorhabens noch nicht für die konkret einzusetzenden Anlagenteile und -komponenten entschieden. Vielmehr hat er sich

damit begnügt, die technische Machbarkeit und die emissionsmindernde Wirkung unter Hinweis auf das „wohlbekannte und bewährte“ Funktionsprinzip, das in anderen Industriebranchen wie z. B. der chemischen Industrie oder in Kraftwerken vielfach in industriellen Maßstab eingesetzt wird, zu belegen.

Bei der aktiven Entwässerung wird der Waschwasserstrom in einem ersten Schritt in einer Voreindickung (z.B. Bruckner-Absetzbecken oder Mehrkammerabsetzer) vorbereitet, indem die Erde sedimentiert und einen TS-Gehalt von ca. 10-20 % erreicht. Das überstehende Wasser wird entweder zur Rübenwäsche zurückgeführt oder direkt in den biologischen Teil der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) gepumpt.

Bezüglich der Methode einer aktiven Entwässerung des voreingedickten Schlammes hat der Antragsteller die Firmenunterlagen dreier Hersteller von Anlagen zur Entwässerung der Rübenenerde mit unterschiedlichen Verfahrensansätzen vorgelegt.

Ziel der „aktiven Entwässerung“ ist eine deutliche Reduzierung der Geruchsemissionen und -immissionen der Zuckerfabrik. Eine der wesentlichen Quellen dieser Geruchsbelastungen sind die bisher genutzten Rübenersedimentationsteiche (REST), in die die nach dem Waschvorgang von den Rüben abgetrennte Erde zusammen mit dem Waschwasser (Schwemmwasser) eingeleitet wird. In den Sedimentationsteichen setzt sich die Rübenenerde ab. Das nach der Sedimentation verbleibende geruchsbelastete Überstandswasser wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die Belastung des Überstandswassers mit organischen Bestandteilen setzt während des Sedimentationsvorganges Vergärungsprozesse in Gang, die Auslöser deutlich wahrnehmbarer Geruchsentwicklung sind.

Mittels der „aktiven Entwässerung“ soll die Rübenenerde nach Eindickung künftig durch Filtrierung und Verdichtung/Pressen aus dem Schwemmwasser herausgelöst werden. Die damit verbundene Vermeidung der Sedimentation und die Außerbetriebnahme der Sedimentationsteiche führt zu einer deutlichen Reduktion der von der Zuckerfabrik ausgehenden Geruchsemissionen und zu einer erheblichen Reduzierung der Geruchsmissionen an der Wohnbebauung.

Die aktive Entwässerung kann entweder über den Einsatz von Kammerfilterpressen oder über Siebbandpressen erreicht werden. Der Einsatz von Dekanterzentrifugen erscheint aus heutiger Sicht weniger geeignet, weil mit dieser Technologie nur geringe Trockensubstanzgehalte erreicht werden können mit der Folge, dass ihre Anwendung in der Zuckerfabrik Anklam einen wirtschaftlichen Betrieb unbeschadet der auch hier gegebenen grundsätzlichen technischen Eignung voraussichtlich nicht zulassen wird (siehe dazu auch die Anmerkungen des Sachverständigen Prof. Dr. E. Schicker unter IV, Nr. 2.3.4). Eine Entscheidung darüber, welche der möglichen Technologien zum Einsatz kommen wird, ist noch nicht getroffen.

Für den Vorbescheid wurde die sofortige Vollziehung beantragt. Es wurde mit dem Antrag das überwiegende Interesse der Antragstellerin als auch das überwiegende öffentliche Interesse dargelegt.

2) Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Erlass des Vorbescheides ist gem. § 3 Nr. 2a der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden MV (ImmSchZustLVO M-V)³ in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV-MV)⁴ das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), Dienststelle Stralsund.

2.2 Verfahren

Rechtsgrundlage dieses Vorbescheides ist § 9 BImSchG in Verbindung mit den §§ 6 und 21 BImSchG. Über den gestellten Antrag war gem. § 10 Abs. 9 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Offenlegung der Antragsunterlagen zu entscheiden.

Dementsprechend erfolgte nach Vervollständigung der Antragsunterlagen, den Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung in Verbindung mit dem Antrag auf Erlass des Vorbescheides betreffend, die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens am 23. April 2018 im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg Vorpommern und auf der Internetseite www.stalu-mv.de des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern sowie im „Nordkurier“ Ausgabe „Vorpommern Kurier“ am 21.04.2018.

Die Antragsunterlagen lagen vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 im StALU VP, DS Stralsund, im Bauamt der Stadt Anklam sowie digital auf der Internetseite des StALU VP zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage konnten gemäß § 10 Absatz 3 und 9 BImSchG in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.06.2018 schriftlich oder in elektronischer Form bei den vorgenannten Ämtern erhoben werden. Als Erörterungstermin wurde der 21.08.2018 bekannt gegeben. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden 3 Einwendungen von Privatpersonen und eine Einwendung vom NABU MV form- und fristgerecht erhoben, von denen sich allerdings keine auf den beantragten Vorbescheid bezogen hat.

Im Erörterungstermin wurden die Einwendungen in Abwesenheit der Einzeleinwender entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 10 Abs. 4 Nr. 3 erörtert. Der NABU MV hat am Erörterungstermin teilgenommen, seine Einwendungen mündlich erläutert und mit dem Träger des Vorhabens erörtert.

Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde mit Datum vom 14.09.2018 an den Antragsteller und den NABU MV übersandt.

³ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden M-V (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO) vom 12. Februar 2015 (GVObI. M-V 2015 S. 75) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2017 (GVObI. M-V S. 116)

⁴ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V), vom 03.06.2010 (GVObI. M-V 2010 S. 310) zuletzt geändert am 15. Dezember 2014 (GVObI. M-V S. 652)

Im Genehmigungsverfahren wurden zur Entscheidungsfindung nachfolgende Fachbehörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Stadt Anklam;
- Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund;
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege;
- Bergamt Stralsund;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Sachgebieten
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft,
 - Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege,
 - untere Bauaufsichtsbehörde einschließlich Brandschutz,
 - SG Bodendenkmalpflege,
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abt. Immissionsschutz.

Stellungnahmen zum Vorbescheid sind von den Fachbehörden nicht gegeben worden.

2.3 Materiell-rechtliche Voraussetzungen

Gem. § 9 BImSchG ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zu entscheiden, „sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht“.

Hier begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass die von ihm im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung zu beantragenden Maßnahmen, nämlich die Installation einer Anlage zur aktiven Entwässerung von Rübenerde und den Einbau eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerkaus - Kondensator, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig sind.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheides liegen vor. Im Einzelnen:

2.3.1 Antragsstellung

Der nach § 9 Abs. 1 BImSchG erforderliche Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides liegt vor.

2.3.2 Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse an der Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Maßnahmen durch den Vorbescheid ist gegeben.

Ein berechtigtes Interesse ist dann anzuerkennen, „wenn durch die Bindungswirkung des Vorbescheides das Investitionsrisiko des Antragstellers vermindert werden kann“. (Wasilewski in GK-BImSchG, Rn 35 zu § 9). Es liegt ferner auch dann vor, wenn das vom Träger des Vorhabens geltend gemachte Interesse mit dem Regelungszweck des

§ 9 BImSchG übereinstimmt. Das ist immer dann der Fall, wenn das Streben des Antragstellers nach Investitionsschutz, aber auch nach einer Verfahrensbeschleunigung ins Feld geführt wird (Wasielewski, wie o.a., Rn 37).

Der Antragsteller hat in seinem Antragsschreiben auf „technische und wirtschaftliche Gründe“ für sein berechtigtes Interesse hingewiesen. Insbesondere gingen die Maßnahmen über den Stand der in der Branche genutzten Technik hinaus und seien mit bedeutenden Investitionskosten verbunden. Auch erfordere die Umsetzung der Planungen eine erhebliche Vorlaufzeit für die technischen Untersuchungen.

Aus alledem ist zu entnehmen, dass der Antragsteller sein berechtigtes Interesse an der Erteilung des begehrten Vorbescheides hinreichend deutlich gemacht hat. Die frühzeitige Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit verschafft ihm für die technischen und finanziellen Vorplanungen die notwendige Sicherheit.

Der Vorbescheid stellt insoweit ein geeignetes Mittel dar, um das Investitionsrisiko des Antragstellers zu vermindern.

2.3.2 Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen

Durch Vorbescheid soll über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden.

Der Antragsteller hat sich bezüglich dieser Voraussetzung dazu entschieden, die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit seines Anlagenkonzeptes bezüglich der aktiven Entwässerung und des Sekundärkreislaufes zu erhalten. Ein derartiger Konzeptvorbescheid, mit dem eine „Billigung der als konzeptrelevant angesehenen Anlagenteile - systeme“ (so BVerwG E 72, S. 300 (303) für das Atomrecht) erreicht werden soll, war - weil nicht expressis verbis dem Wortlaut des § 9 BImSchG zu entnehmen – längere Zeit hinsichtlich seiner Übertragbarkeit in das Immissionsschutzrecht umstritten. Es ist jedoch heute herrschende juristische Meinung, dass durchgreifende Bedenken, ein derartiges Institut auch durch entsprechende Auslegungen des § 9 BImSchG in das Immissionsschutzrecht zu übernehmen, nicht bestehen (Wasielewski, a. a. O., Rn 27 ff; Jarras, BImSchG, 12. Auflage, Rn 6; Dietlein in Landmann-Romer, BImSchG, Rn 21).

Entscheidend ist, dass der Genehmigungsbehörde ein Konzept zur Billigung vorgelegt wird, dessen Bestandteile einerseits den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen, d. h., dass mit der Umsetzung des Konzeptes die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits, dem Charakter des Vorbescheides entsprechend, eine gestattende oder gestaltende Wirkung mit ihm nicht verbunden ist.

Hier kann aus den vorgelegten Unterlagen entnommen werden, dass die mit dem Vorbescheid avisierten Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der Bestandssituation im Bereich „Geruchsimmissionen“ beitragen werden, im Antrag als „Planzustand 2“ gekennzeichnet.

Die im gegenwärtigen Betrieb noch immer zu bemerkenden Geruchsbelästigungen, vor allem der an die Zuckerfabrik angrenzenden Wohnbevölkerung, werden mittels der neu zu installierenden technischen Anlagen deutlich reduziert. Den Anforderungen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile

und erhebliche Belästigungen wird mit ihrer Umsetzung dabei voraussichtlich ebenso Rechnung getragen wie der Erfüllung der einschlägigen Rechtsvorschriften – hier insbesondere der GIRL M-V (Richtlinie über die Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen vom 15.08.2011).

Der unter I. 2 ausgesprochene Vorbehalt des Widerrufs des Vorbescheides stellt in Verbindung mit den unter III. verfüigten Nebenbestimmungen sicher, dass die im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung zu konkretisierenden Maßnahmen auch tatsächlich geeignet sein müssen, die jetzt nur prognostizierten Geruchsimmissionswerte des Planzustandes 2 zu erreichen. Sie sind zulässig und geboten, weil sie der Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage dienen (siehe dazu Dietlein in Landmann/Rohmer Rn 65 zu § 9 BImSchG, Enders in Giesberts/Reinhardt Umweltrecht, Rn 14 zu § 9 BImSchG). Würde nämlich bei der Prüfung der mit der 2. Teilgenehmigung einzureichenden Unterlagen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde dieses Ziel nicht erreicht werden, wäre sie in der Lage und ggf. auch gehalten, den Vorbescheid zu widerrufen, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist.

2.3.4 Die Auswirkungen der geplanten Anlage können im Sinne des § 9 Abs. 1 BImSchG ausreichend beurteilt werden

Einer ausreichenden Beurteilung der geplanten Anlage im Sinne von § 9 Abs. 1 BImSchG kommt dabei die gleiche Bedeutung zu wie der gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung geforderten „vorläufigen Beurteilung“, nach der dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen dürfen, mithin also ein „vorläufiges positives Gesamturteil“ abgegeben werden kann (siehe dazu Enders in Giesberts/Reinhardt Umweltrecht, Rn 12 zu § 9 BImSchG; Jarras, a. a. O. Rn 12 zu § 9 BImSchG).

Ein vorläufig positives Gesamturteil macht dabei eine abschließende Prüfung nicht erforderlich, denn es bildet nicht den Entscheidungsgegenstand endgültig ab. Seine Bindungswirkung steht deshalb unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Detailprüfung und gleichbleibender Sach- und Rechtslage (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.09.1986 Az. 7 D 4/86). Die Bindungswirkung des vorläufigen positiven Gesamturteils kann sich „nur soweit erstrecken, wie die vorläufige Beurteilung ihrem Charakter nach reicht (vgl. OVG NRW, DVBl 1978, S. 854)“ (Jarras, a. a. O. Rn 28 zu § 8 BImSchG).

Nach Prüfung der den Vorbescheid tragenden Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde sind unüberwindliche Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung dieses Maßstabes entgegenstehen, nicht ersichtlich.

Allerdings sind die Antragsunterlagen zur „aktiven Entwässerung“ und zum „Sekundärkreislauf“ entsprechend dem frühen Stand des Genehmigungsverfahrens für eine abschließende Beurteilung noch nicht hinreichend, so dass insoweit eine Bindungswirkung durch das vorläufige positive Gesamturteil nur in dem Umfang herbeigeführt werden kann, der sich aus den Antragsunterlagen ergibt.

Der von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger hinzugezogene Sachverständige Prof. Dr. E. Schicker hat in seinem Gutachten vom 08. April 2019 nebst Ergänzung vom 18. Juni 2019 darauf hingewiesen, dass es für beide im

Rahmen der 2. Teilgenehmigung zu beantragenden Maßnahmen schon heute „in verschiedenen Branchen zahlreiche bewährte Anwendung gibt, so dass die grundsätzliche Realisierbarkeit nicht in Frage steht“.

Im Einzelnen und insbesondere bezüglich der aktiven Entwässerung weist der Sachverständige auf folgendes hin:

„Zu klären sind hier technische Ausführungsdetails, wie z. B. die Wahl des geeignetsten Verfahrens zur Entwässerung der Rübenerde. Hierzu sind die beiden diskutierten Verfahren – diskontinuierliche Entwässerung mittels Kammerfilterpressen und kontinuierliche Entwässerung mittels Siebbandpresse – grundsätzlich geeignet. In zahlreichen vergleichbaren Anwendungsfällen, z. B. der Schlamm- und Schlickentwässerung bei der Sanierung von Seen und der Beräumung von Hafenbecken werden diese Verfahren erfolgreich eingesetzt. Mit anderen Entwässerungsverfahren, z. B. Eindickung mittels Dekantern, werden nur geringe Trockensubstanzkonzentrationen erreicht, so dass für den vorgesehenen Anwendungsfall damit kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind die aus der aktiven Entwässerung der Rübenerde resultierenden Folgen für den Betrieb der ABA. Dies umfasst das Erfordernis der Installation einer neuen Vorversäuerungsstufe, da dann die Teiche hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ferner werden dann größere Abwassermengen zu behandeln sein, so dass der prinzipielle Aufbau der ABA auf seine Eignung für die geänderten Anforderungen zu überprüfen ist. Hier sind z. B. die Möglichkeiten der Umstellung der anaeroben Reinigungsstufen vom jetzt verwendeten Kontaktschlammverfahren auf andere Verfahren zu prüfen. Andere Verfahren sind z. B. das sogenannte „Upflow-Anaerobis-Sludge-Blanket (UASB)- und das Fließbettverfahren. Beide Verfahren weisen deutlich höhere Raumbelastungen im Reaktor auf als das Kontaktschlammverfahren, siehe auch [13-6].

Grundsätzlich besteht durch die Umstellung auf eines der beiden vorgenannten Verfahren die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit des AN2 (Anaerobreaktor 2) soweit zu erhöhen, dass der AN1 (Anaerobreaktor 1 vormals Hydrolysetank) nicht mehr für den anaeroben Abbau benötigt wird und somit wieder für die Vorversäuerung genutzt werden könnte.“ (Prof. Dr. E. Schicker, Gutachten Nr. 2019.08.18.11.G, Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik Anklam, S. 21)

Diesen Hinweisen schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Bei der Erarbeitung der Unterlagen für die 2. Teilgenehmigung wird insbesondere das Erfordernis der Installation einer neuen Vorversäuerungsstufe (Hydrolysestufe) zu beachten und die Frage zu klären sein, ob ein Brukner-Becken sinnvoll ist.

Schließlich wird das vorläufige positive Gesamturteil auch damit begründet, dass im Erörterungstermin keine Einwendungen zu den Maßnahmen, die von diesem Vorbescheid erfasst werden, erhoben worden sind und die Erörterung der verbleibenden Einwendungen unüberwindliche Hindernisse nicht hat erkennen lassen, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen.

Im Übrigen wird bezüglich der nach § 9 Abs. 1, 2. Halbsatz BImSchG erforderlichen „ausreichenden Beurteilung“ der Auswirkungen der Anlage auf das vorläufige positive

Gesamturteil gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG der 1. Teilgenehmigung vom 12.12.2019 verwiesen, das in vollem Umfang Bestandteil dieses Vorbescheides ist. Vom vorläufigen positiven Gesamturteil werden die im Vorbescheid für genehmigungsfähig erklärten Maßnahmen, die mit der 2. Teilgenehmigung verbunden sind, miterfasst.

2.3.5 Ermessensentscheidung

Das von der Genehmigungsbehörde gem. § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)⁵ bei ihrer Entscheidung auszuübende Ermessen darüber, ob der beantragte Konzeptvorbescheid zu erlassen war, hat zu dem Ergebnis geführt, den Vorbescheid zu erteilen.

Der Ermessenspielraum ergibt sich aus § 9 Abs. 1 BlmSchG, nach dem die Genehmigungsbehörde „auf Antrag ... durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen ... entscheiden soll“ – nicht muss. Es steht also in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob sie den Vorbescheid erlässt oder nicht. „Soll“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Erteilung des Vorbescheides den Regelfall beschreibt und „Abweichungen nur in atypischen Fällen“ gestattet sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn 64 zu § 40).

Ein solcher „atypischer Fall“ ist hier nicht erkennbar mit der Folge, dass die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei – wie oben ausführlich als gegeben beschrieben – sonst vorliegenden Voraussetzungen den Vorbescheid zu erteilen hat.

2.4 Zusammenfassende Darstellung gem. § 20 Abs. 1a und Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BlmSchV

Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BlmSchV ist bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BlmSchV in die Begründung aufzunehmen.

Bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern (§ 1a der 9. BlmSchV) und der Bewertung dieser Auswirkungen hat sich die Genehmigungsbehörde gem. § 13 Abs. 1 Satz 4 der Unterstützung eines Sachverständigen bedient; die Ergebnisse seiner Untersuchungen sind als Anlage 1 diesem Vorbescheid beigelegt.

Die Genehmigungsbehörde hat die vom Sachverständigen vorgelegte Stellungnahme sorgfältig und mit dem Ergebnis geprüft, dass die Beurteilung der Auswirkungen vollständig und korrekt erfolgt ist und die darauf aufbauende Bewertung folgerichtig und plausibel erstellt ist. Sie schließt sich deshalb den Aussagen des Sachverständigen an.

3) Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

⁵ Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVObI. M-V 2014 S. 476, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVObI. M-V S. 158))

Dem Antragsteller wurde der Entwurf des Vorbescheides gemeinsam mit dem Entwurf der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV einschließlich der begründeten Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV mit Schreiben vom 13.08.2019 übermittelt und ihm gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Antragsteller hat von dieser Gelegenheit durch Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 16.08.2019 Gebrauch gemacht.

Die Genehmigungsbehörde hat sich mit den vom Antragssteller vorgetragenen Anmerkungen und den Hinweisen sorgfältig auseinandergesetzt und ihm mit Schreiben vom 21.08.2019 mitgeteilt, in welchem Umfang diesen Anmerkungen und Hinweisen entsprochen werden kann.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 20.09.2019 erneut vorgetragen. Auf der Beratung am 18.10.2019 hat die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller bezüglich der nicht übernommenen Anmerkungen Gründe und Erläuterungen für ihre Auffassung dargelegt. Der Antragsteller ist den Darlegungen im Wesentlichen gefolgt.

4) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides war gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ sowohl im überwiegenden Interesse des Vorhabenträgers als auch im öffentlichen Interesse geboten.

Das überwiegende Interesse des Vorhabenträgers hat dieser mit dem Hinweis begründet, dass ihm in Anbetracht der erheblichen Vorleistungen, die er zur Vorbereitung für die Umsetzung der mit der 2. Teilgenehmigung noch zu beantragenden Maßnahmen schon erbracht habe, allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden könne, zeitliche Verzögerungen, die unausweichlich erhebliche Mehrkosten zur Folge hätten, hinzunehmen. Er müsse Sicherheit für die von ihm erwarteten Investitionen über die 1. Teilgenehmigung (TG) hinaus gewinnen, damit die Zukunftsfähigkeit der Zuckerfabrik in einem mit der Liberalisierung des Zuckermarktes erheblich schwieriger gewordenen Umfeld gesichert werden kann. Dieser Argumentation schließt die Genehmigungsbehörde nicht zuletzt deshalb an, weil der Träger des Vorhabens zu Recht darauf hinweisen kann, dass die von ihm betriebene Zuckerfabrik die einzige im Land Mecklenburg-Vorpommern verbliebene ist. Die mit der 1. TG schon geleisteten und noch zu leistenden Investitionen bedürfen der Absicherung und zugleich der Vorbereitung auf die mit der 2. TG noch zu beantragenden Maßnahmen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges liegt darüber hinaus aber auch im öffentlichen Interesse, weil eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtsituation, vornehmlich durch deutliche Verringerung der Geruchsbelastungen mit den im Vorbescheid für genehmigungsfähig gekennzeichneten Maßnahmen erreicht werden kann. Liegt dem Träger des Vorhabens die Erhaltung der Rentabilität seines Unternehmens bei Wahrung der rechtlichen Erfordernisse am Herzen, so entspricht dies dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen und zügigen Verbesserung der Umweltsituation.

Diese zügige und spürbare Verbesserung gilt es, im öffentlichen Interesse durch die Anordnung des Sofortvollzuges auch für den Vorbescheid abzusichern. Die Anordnung des Sofortvollzuges verstärkt schließlich die bis in die Außenwirkung erkennbare Verpflichtung des Vorhabenträgers, die von ihm beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen. Auch dies liegt im öffentlichen Interesse.

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 24 G. V. 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

Nach alledem war es sowohl im überwiegenden Interesse des Vorhabenträgers wie im öffentlichen Interesse, den Sofortvollzug anzuordnen.

V. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V)⁷ in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V)⁸ vom 26.10.2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.06.2017 festgelegt.

Die Investitionskosten werden mit 26.750.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer von insgesamt 31.832.500 EUR angegeben.

Berechnungsgrundlage:

Gebühren-Nr. gem. ImmSchKostVO MV	Gegenstand	Gebühr in EUR
200.6	Genehmigung nach §§ 4 und 16 BImSchG bei einem Herstellungswert von mehr als 5.000.000 bis zu 50.000.000 EUR 21.500 EUR zuzüglich 3 v.T. des 5.000.000 EUR übersteigenden Herstellungswertes	21.500,00 EUR <u>80.497,50 EUR</u>
Zwischensumme	als Berechnungsgrundlage	101.997,50 EUR
201.3	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 20 bis 50 v.H. der Gebühr nach Nummer 200 oder 201.1, mindestens 300 EUR <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummern 200, 201.1 oder 201.2 zu 10 v.H. angerechnet, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen im Vorbescheid abschließend und verbindlich festgestellt wurden.	
Zwischensumme:	vorliegend 30 v.H. der Gebühr nach Nummer 200.6	30.599,25 EUR
2.4	Zuschläge, Anrechnungen und Ermäßigungen	

⁷ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366)

⁸ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutz-gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz- Kosten-verordnung - ImmSchKostVO M V) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 430)

Gebühren-Nr. gem. ImmSchKostVO MV	Gegenstand	Gebühr in EUR
2.4.2	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG 30 v.H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3 mindestens 5.000 EUR	
	vorliegend 30 v.H. der Gebühr nach Nummer 200.6	+ 30.599,25 EUR
<u>201.4.7</u>	Ermäßigung bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BlmSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BlmSchV 10 bis 30 v.H. nach Nummern 200 bis 201.3, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen	
	vorliegend 30 v.H. der Gebühr nach Nummer 200.6	- 30.599,25 EUR
Gesamtsumme		30.599,25 EUR

(in Worten dreißigtausendfünfhundertneunundneunzig 25/ 100)

Die Gebühr ist entsprechend des Prüfrahmens und des Prüfaufwandes angemessen.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁹ vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Daher wurde bei der Festsetzung der Gebühr ein Zuschlag von 30 % für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wurde ein Sachverständiger nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BlmSchV mit Zustimmung der Antragstellerin einbezogen. Entsprechend der Nr. 201.4.7 ermäßigt sich die Gebühr um 30 % aufgrund des geringeren Prüfaufwandes für die Genehmigungsbehörde.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern einzuzahlen.

VI. Hinweise

- 1) Dieser Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BlmSchG unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe die 2. Teilgenehmigung zur Realisierung der Maßnahmen beantragt hat. Die Entscheidung über eine Verlängerung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Mit Blick auf in der 1. Teilgenehmigung vom 12.12.2019 verfügten Nebenbestimmung Ziffer I Nr. 5 und 6 wird eine Verlängerung der

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 BGBl. I S. 94, zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert

Geltung des Vorbescheides voraussichtlich nur bei triftigen, nicht in der Verantwortungssphäre des Vorhabenträgers liegenden Gründen möglich sein.

- 2) Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Installation der aktiven Entwässerung und/oder zum Einbau eines Sekundärkreislaufes am Kühlturm.
- 3) Der Vorbescheid ergeht unbeschadet solcher behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BlmSchG **nicht** von der – späteren – 2. Teilgenehmigung eingeschlossen werden.
- 4) Von der Umgestaltung der Teichwirtschaft nicht betroffen sind der Schönungsteich und der Kondensatteich am Gneveziner Damm. Ihre Erwähnung in den Nebenbestimmungen war deshalb entbehrlich.
- 5) Nach den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. Schicker sind die aus der aktiven Entwässerung resultierenden Folgen für den Betrieb der ABA von grundsätzlicher Bedeutung (siehe dazu S. 19 des Bescheides). Soweit dies die Installation einer neuen Vorversäuerungsstufe betrifft, hat dies Eingang in die Nebenbestimmung Nr. 8 gefunden. Soweit der Sachverständige Prof. Dr. Schicker darauf aufmerksam macht, dass nach Inbetriebnahme der aktiven Entwässerung größere Abwassermengen zu behandeln sein werden und dies dazu führen muss den prinzipiellen Aufbau der ABA auf deren Eignung für die geänderten Anforderungen zu überprüfen, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass diese Überprüfung im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für die 2. Teilgenehmigung zu erfolgen hat und zu dokumentieren ist.

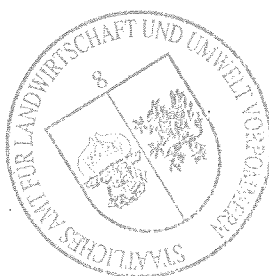
VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁰ i. V. m. § 13a Nr.1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG)¹¹ Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. René Bernitz
Abteilungsleiter



¹⁰ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)

¹¹ Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10.06.1992 (GVObI. M-V S. 314) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.11.2013 (GVObI. M-V S. 609, 611)